

Hettstedter Nachrichten

*Amtliches Mitteilungsblatt
für die Stadt Hettstedt*

und die Ortsteile: Meisberg, Ritterode, Walbeck

Jahrgang 20

Mittwoch, dem 26. Oktober 2011

Nummer 10

Großer Boxvergleichskampf am 05.11.2011 im Klubhaus Hettstedt



Für Blau-Weiß e. V. kämpft Alexander Streich (Schwergewicht)

Öffnungszeiten der Stadt

Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3
 Telefon: 0 34 76/80 10 (Zentrale)
 Fax: 0 34 76/80 11 65
 Internet: www.hettstedt.de
 E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldestelle

Mittwoch geschlossen.

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortsteil Ritterode:	Letzter Donnerstag des Monats 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Dorfstraße 42
Ortsteil Walbeck:	erster Mittwoch des Monats 16.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 0 34 76/80 01 59,
 Fax: 0 34 76/80 06 93

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 0 34 76/85 10 08,
 Fax: 0 34 76/55 32 88

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 0 34 76/39 99 11,
 Fax: 0 34 76/39 99 23

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 0 34 76/85 10 78
 Tel. 24-Stunden-Service: 01 70/8 34 35 16,
 Fax: 0 34 76/55 97 27
 Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
 E-Mail: sozial.krause@web.de
 Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 0 34 76/81 00 32

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Johannistor 8, Telefon: 0 34 76/55 95 20
 Sprechzeiten:
 jeden 2. Mittwoch im Monat 16.30 Uhr - 18.00 Uhr
 in dringenden Fällen
 Telefon: 0 34 76/90 83 38

Mansfeld-Museum

Montag und Dienstag	geschlossen
Mittwoch - Sonntag	10.00 - 16.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
 Telefon: 0 34 76/8 59 60 (Zentrale), Fax: 0 34 76/85 96 13
 E-Mail: info@woges-hettstedt.de
 Sprechzeiten:

Dienstag		13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und	13.30 - 17.00 Uhr

 Reparatur-Annahme
 Telefon: 85 96 11
 85 96 17
 85 96 18

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt
 Telefon: 0 34 76/8 70 20, Fax: 0 34 76/87 02 40
 Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
 E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de

Geschäftszeiten:

Montag und Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Störungsdienst
 Stadtwerke Hettstedt GmbH
 (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,
 Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20
 oder 01 73/5 64 40 13

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruffax	112
Polizei	110
Leitstelle	0 34 64/56 98 89 10
	Fax: 0 34 64/56 98 89 27

Auskunft Ärztlicher	
Bereitschaftsdienst	0 34 64/1 92 22
Qualifizierter Krankentransport	0 34 64/1 92 22
Klinikum Mansfelder Land Hettstedt	
Robert-Koch-Str. 08	0 34 76/93 30
Klinikum Mansfelder Land Eisleben	
Hohetorstraße 25	0 34 75/900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr)	
(Energie)	08 00/2 30 50 70
Stadtwerke Hettstedt GmbH	
(Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)	0 34 76/8 70 20
Hotline	03 71/4 82 40 00

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

- Beschlüsse der 26. ordentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 11.10.2011 Seite 3
- Inkrafttreten von Satzungen Seite 8
- Erlaubnis über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Seite 8

Ortsteil Ritterode

- Beschlüsse der 10. ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ritterode vom 22.09.2011 Seite 9

Ortsteil Walbeck

- Beschlüsse der 10. ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Walbeck vom 27.09.2011 Seite 9

AZV „Hettstedt und Umgebung“

- Satzung über die Erhebung von Erweiterungsbeiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung (Erweiterungsbeitragssatzung) Seite 9
- Jahresabschluss 2010 des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ Seite 12

Stadt Hettstedt

Stadt Hettstedt

Der Stadtratsvorsitzende

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner

26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 11.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Hettstedt (Marktsatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Hettstedt (Marktsatzung).

Beschluss-Nr.: 167-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Hettstedt (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. B. v. 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Stadt Hettstedt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt

wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
4. sonstige Waren, wie Damen- und Herrenoberbekleidung, Miederwaren und Untertrikotagen, Modeschmuck, Haushaltswaren, Kurzwaren und 99 ct. Artikel, Berufsbekleidung, Schuhe, Kindermoden, Kleinlederwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswäsche (Tischdecken usw.), Tonträger, Kleintextilien (Hüte, Mützen, Schals, Strümpfe usw.), Gardinen, Schreibwaren und Spielwaren.

§ 3

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz veranstaltet.
- (2) Der Markt findet in der Regel werktags, am Mittwoch in der Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 14:00 Uhr, statt.

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz ausverkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Hettstedt zu stellen. Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung der Standplätze des Wochenmarktes bis zum Ablauf der 47. KW des laufenden Jahres für das erste Halbjahr des kommenden Jahres und bis zum Ablauf der 21. KW für das zweite Halbjahr. Für die Bewerbungen ist der in der Anlage 1 beigefügte Antrag bei der Stadt Hettstedt einzureichen.
- (3) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Standplätze, so wird über die Verteilung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Dabei lässt sich die Stadt im Wesentlichen von folgenden Kriterien leiten:
 - Wahrung des Erscheinungsbildes des Marktes
 - Sicherstellung eines möglichst vielseitigen Angebotes
 - Zuverlässigkeit des Bewerbers
 - Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsausübung
 - zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen
- (4) Die Standplätze werden in der Regel als Dauerplätze wider-ruflich zugeteilt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (6) Die Zuteilung des Marktplatzes ist nicht übertragbar.
 (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
 (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
 (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Ausnahme bildet die Belieferung mit frischer Ware.

§ 6

Marktaufsicht und Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den dafür bestellten Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
 (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen;
 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten;
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

- (1) Die für den Standplatz rechtlich verantwortlichen Personen (Marktbesicker) sind für die Sauberhaltung ihres Standes verantwortlich.
 (2) Der Marktplatz darf nicht durch die Marktbesicker mit Abfällen verunreinigt werden. Abfall, Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden. Die Entsorgung erfolgt auf eigene Kosten. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
 (3) Die Marktbesicker sind weiterhin u. a. dazu verpflichtet:
1. ihre Standplätze im Winter von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

§ 8

Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erhebliche oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat, oder
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt hat.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 (2) Verboten ist:
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen und das Abspielen von Tonträgern,

2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
 5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit, ausgenommen § 5 (2) Satz 2,
 7. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- Weiterführende öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
 (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
 (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer:
1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zuteilung eines Standplatzes durch die Stadt Waren feilbietet
 2. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des Marktplatzes Stände aufstellt
 3. entgegen § 4 Abs. 6 einen zugeteilten Standplatz an andere abtritt
 4. entgegen § 2 nicht zugelassene Waren feilbietet
 5. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
 6. nach § 5 Abs. 2 vor Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt
 7. entgegen § 6 Abs. 1 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht ausweist
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Marktabfälle nicht ordentlich verbringt oder den Standplatz nicht im reinlichen Zustand hält
 9. den in § 9 dieser Satzung genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12

Gebühren

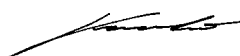
Gebühren sind gemäß der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 13

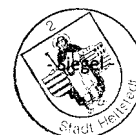
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 15.12.2010 (Beschluss-Nr. 111-17/2010) außer Kraft.

Hettstedt, den 18.10.2011



Kavalier
 Stellv. Bürgermeister



Beratung und Beschlussfassung zur Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt

(Feuerwehrsatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt (Feuerwehrsatzung).

Beschluss-Nr.: 168-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) In Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt am 11. Oktober 2011 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hettstedt“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Hettstedt
- Burgörner
- Ritterode
- Walbeck

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. weitere Abteilungen können gebildet werden

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt wird von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzberei-

tschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hettstedt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrlleiter und die Ortswehrlleitungen unterstützt.

(2) Dem Stadtwehrlleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrlleiter von einem Stellvertreter vertreten.

(4) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste aktive anwesende Mitglied zu ziehen hat.

(5) Für Ortsfeuerwehren werden Ortswehrlleiter sowie stellvertretende Ortswehrlleiter berufen. Der Ortschaftsrat ist zu beteiligen. Die Vorschriften der Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(6) Bis zur erforderlichen Neuwahl der Ortswehrlleiter nehmen die bisherigen Wehrlleiter der aufgelösten Gemeinden die Aufgaben der Ortswehrlleiter wahr.

(7) Stadtwehrlleiter und Ortswehrlleiter, sowie deren Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschriften der Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 370) sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgaben der Dienstanweisungen der Stadt Hettstedt für Ortswehrlleiter und Stadtwehrlleiter zu erfüllen.

(8) Die Stadtwehrlleitung besteht aus dem Stadtwehrlleiter, dem Stellvertreter und den Ortswehrlleitern, oder einem qualifizierten Vertreter.

(9) Der Stadtwehrlleiter beruft die Sitzung der Wehrlleiter ein.

(10) Der Stadtwehrlleiter hat die Sitzung der Wehrlleitung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Wehrlleitung schriftlich beantragt wird.

(11) Die Leitung der Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrlleiter, dem Stellvertreter und dem Jugendwart. Sie kann um Zugführer, Gruppenführer und den Sicherheitsbeauftragten erweitert werden.

(12) Die Leitung der Ortsfeuerwehr ist vom Ortswehrlleiter, die Leitung der Stadtfeuerwehr ist vom Stadtwehrlleiter je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, einzuberufen. Die Stadtwehrlleitung ist einzuberufen, wenn der Träger des Brand-schutzes oder mehr als ein Drittel der Stadtwehrlleitungsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(13) Beschlüsse der Stadt- und Ortsfeuerwehr werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Leitung der Stadt- und der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(14) Über jede Sitzung der Leitung der Stadt- und der Ortsfeuerwehr ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei den entsprechenden Ortsfeuerwehren zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister sowie nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist schriftlich zu informieren und leistet eine Probezeit von mindestens 3 Monaten bis zur Entscheidung des Trägers.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister und im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Ver-

letzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Der Bürgermeister beruft Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer in die entsprechende Funktion.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hettstedt Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hettstedt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin bedient. Zu Ausbildungszwecken können befähigte Jugendausbilder eingesetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister/Ortsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selbiger Tagesordnung ohne Einhaltung von Form und Frist eingeladen werden.

Bei erneuter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Festsetzungen, die den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr betreffen und die den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Satzungen der in § 1 aufgeführten Ortsfeuerwehren treten gleichzeitig außer Kraft.

Hettstedt, 18.10.2011



[Handwritten signature]

Kavalier
Stellv. Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zum Erhalt von 3 Grundschulstandorten im Stadtgebiet der Stadt Hettstedt

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die lt. Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Mansfeld-Südharz bis 2014 als mittel- und langfristig bestandsfähig angesehenen bestehenden Grundschulen der Stadt Hettstedt bleiben für die Geltungsdauer der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung bis 2014 erhalten.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine bedarfsorientierte Auslastungsplanung aller Grundschulen zu erarbeiten, dabei soll ein langfristiger Erhalt der Standorte und ein vielfältiges Bildungsangebot Grundlage der vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sein.

3. Auf der Grundlage des beabsichtigten Erhalts der 3 Grundschulstandorte wird der Bürgermeister der Stadt Hettstedt beauftragt, Variantenlösungen zur Verringerung der monatlichen Fixkosten der einzelnen Grundschulstandorte zu erarbeiten.

Beschluss-Nr.: 169-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Resolution des Stadtrates der Stadt Hettstedt zu den geplanten Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die als Anlage beigefügte Resolution zu den geplanten Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich.

Beschluss-Nr.: 170-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zum Städt Netzwerk Demografie Partnerschafts- und Verantwortungsgemeinschaft Hettstedt - Lutherstadt Eisleben - Sangerhausen Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, den Auftrag an die Firma

Komet - empirica

Regionalentwicklung - Stadtentwicklung - Immobilienforschung GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 33

04109 Leipzig

zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 171-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr.: 172-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr.: 173-26/2011

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschluss-Nr.: 174-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr.: 175-26/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zum Vollzug des § 136 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt; Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 24.05.2011 (Beschluss-Nr.: 145-22/2011) und vom 21.06.2011 (Beschluss-Nr.: 149-23/2011) hier: Aufhebung der Beschlüsse

Beschluss/Empfehlung

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Aufhebung folgender Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: 145-22/2011

Personalangelegenheiten - hier: Antrag der Fraktion Die LINKE

Beschluss-Nr.: 149-23/2011

Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss vom 24.05.2011

Beschluss-Nr.: 176-26/2011

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt der Stadt Hettstedt für das Jahr 2011 mit seinen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt den in der Anlage beigefügten 1. Nachtragshaushalt der Stadt Hettstedt für das Jahr 2011 mit seinen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm.

Beschluss-Nr.: 177-26/2011

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Stadt Hettstedt
Finanzen und Steuern

Hettstedt, 24.08.2011
fu-kl

Stadt Hettstedt
Fachbereich 1
Amt Finanzen und Steuern

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 158, 159 und 160 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009, GVBl. S. 383, hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in der Sitzung am 11.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
a) Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
1.042.500	-		14.619.500	15.662.000
die Ausgaben				
144.600	-		19.253.000	19.397.600
b) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
224.200	-		4.220.100	4.444.300
die Ausgaben				
224.200	-		4.220.100	4.444.300
c) die Gesamteinnahmen				
1.266.700	-		18.839.600	20.106.300
die Gesamtausgaben				
368.800	-		23.473.100	23.841.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Mehreinnahmen bei Entgelten für bestimmte Leistungen können als Mehrausgaben zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden, werden nicht geändert.

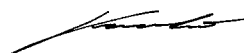
§ 7

Die Mehreinnahmen bei der HHST 46490-17200 dürfen zur Deckung der HHST 46490-71510 verwendet werden, werden nicht geändert.

§ 8

Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen (z. B. Gewerbesteuerumlage, Personalausgaben) dürfen in unbegrenzter Höhe geleistet werden, werden nicht geändert.

Hettstedt, den 12.10.2011



Stellv. Bürgermeister



Der 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungsprogramm der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2011 wurde in der Stadtratssitzung am 11.10.2011 vom Stadtrat der Stadt Hettstedt mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss-Nr. 177-26/2011

Der 1. Nachtragshaushalt 2011 der Stadt Hettstedt liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeil vom 27.10.2011 bis 04.11.2011 im Rathaus der Stadt Hettstedt, Markt 1 - 3, Bürgerbüro, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr



Funke
Stadtoberamtsrätin

Inkrafttreten von Satzungen

Die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hettstedt (Parkgebührenordnung) ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hettstedt „Hettstedter Nachrichten“ am 31. August 2011 verkündet worden und am 01.10.2011 in Kraft getreten.

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Wochenmarktgebühren in der Stadt Hettstedt (Marktgebührensatzung) ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hettstedt „Hettstedter Nachrichten“ am 28. September 2011 verkündet worden und am 29.10.2011 in Kraft getreten.

Stadt Hettstedt
Der Stellv. Bürgermeister

Erlaubnis über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Die Stadt Hettstedt, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt, erlaubt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) folgende Regelung:

Allgemeinverfügung

Abweichend von § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG) dürfen Verkaufsstellen im Fachmarktzentrum „Mansfeld-Center“, anlässlich eines Einläutens der Adventszeit, am Sonntag, dem 27.11.2011 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden.

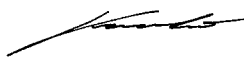
Hinweis:

Von der Freigabe der Ladenöffnungszeiten bleiben die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer unberührt. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) zu beachten. Die Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht und gilt nur für den 27.11.2011.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hettstedt, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hettstedt, den 17.10.2011



Kavalier

Der Stellv. Bürgermeister der Stadt Hettstedt

Ortsteil Ritterode

Ortschaftsrat Ritterode

Der Ortsteilbürgermeister

Der Ortschaftsrat Ritterode hat in seiner

10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ritterode am 22.09.2011 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt (Feuerwehrsatzung)

Beschluss:

Der Ortschaftsrat von Ritterode stimmt der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt (Feuerwehrsatzung) zu und verzichtet auf eine Beanstandung.

Beschluss-Nr: 13-10/2011

Der Beschluss wurde lt. Vorlage einstimmig beschlossen

Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt der Stadt Hettstedt für das Jahr 2011 mit seinen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm

Beschluss:

Der Ortschaftsrat von Ritterode stimmt dem in der Anlage beigefügten 1. Nachtragshaushalt der Stadt Hettstedt für das Jahr 2011 mit seinen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm zu und verzichtet auf eine Beanstandung.

Beschluss-Nr: 14-10/2011

Der Beschluss wurde lt. Vorlage mit Stimmenmehrheit ungeändert beschlossen

Ortsteil Walbeck

Ortschaftsrat Walbeck

Die Ortsteilbürgermeisterin

Der Ortschaftsrat Walbeck hat in seiner

10. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Walbeck am 27.09.2011 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt der Stadt Hettstedt für das Jahr 2011 mit seinen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm

Beschluss:

Der Ortschaftsrat von Walbeck stimmt dem in der Anlage beigefügten 1. Nachtragshaushalt der Stadt Hettstedt für das Jahr 2011 mit seinen Anlagen einschl. Konsolidierungsprogramm zu und verzichtet auf eine Beanstandung.

Beschluss-Nr.: 21-10/2011

Der Beschluss wurde lt. Vorlage mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt (Feuerwehrsatzung)

Beschluss:

Der Ortschaftsrat von Walbeck stimmt der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hettstedt (Feuerwehrsatzung) zu und verzichtet auf eine Beanstandung.

Beschluss-Nr.: 22-10/2011

Der Beschluss wurde lt. Vorlage mit Stimmenmehrheit beschlossen.

AZV Hettstedt und Umgebung

Satzung

über die Erhebung von Erweiterungsbeiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung (Erweiterungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), in Verbindung mit §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 16 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 18.12.2010) hat die Verbandsversammlung des AZV Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 15.09.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung betreibt seine Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung für die zum Verbandsgebiet gehörenden Entwässerungsgebiete.

(2) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Erweiterungsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung seiner öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Erweiterungsbeiträge).

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die Abrechnungsgebiete 2 und 3 gemäß der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Stadt Arnstein mit Ausnahme der Ortsteile Greifenhagen und Wiederstedt sowie Stadt Hettstedt mit ihrem Ortsteil Ritterode. Für diese Gemeinden bzw. Gemeindeteile wird die bereits fertig gestellte öffentliche zentrale Einrichtung bezüglich der zentralen Kläranlage in Hettstedt und des Leitungssystem erweitert.

(4) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

II. Abschnitt

Erweiterungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die

Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des dazugehörigen Leitungssystems Erweiterungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Erweiterungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche angesetzt. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der oben benannten Vollgeschossregelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m (Traufhöhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, es sei denn, dass sich das Grundstück (in bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet, in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
4. die über die sich nach Absatz 1 - 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;

5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 3. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 4. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, oder die Baumassenzahl nach Nr. 2 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 2;
5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn:
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 2;
6. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

7. für die kein Bebauungsplan besteht und die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 3,00 EUR je m² beitragspflichtige Fläche in den Abrechnungsgebieten 2 und 3.

(2) Die Beitragssätze für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000 (BGBl. I S. 330) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 3 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes (VermRBerG) vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3180).

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(3) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 dieser Satzung.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Beitrages
- b) den Namen des Beitragsschuldners
- c) die Bezeichnung des Grundstücks
- d) den zu zahlenden Betrag
- e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
- f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins
- g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung von 75 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Billigkeitsregelungen

(1) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen, im Abrechnungsgebiet 2 gelegenen Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Heranziehung der Grundstücksfläche bei vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken lediglich in Form, dass diese Grundstücke bis zur für das Abrechnungsgebiet 2 ermittelten, durchschnittlichen Grundstücksgröße für Wohngrundstücke (793 m²), multipliziert mit dem Faktor 1,3 (also bis zu einer Gesamtfläche von 1031 m²) in voller Höhe und darüber hinaus wie folgt herangezogen werden:

- a) bei einer darüber hinausgehenden Fläche von 1032 m² bis 1250 m² 75 % des bestehenden Anspruches für diese Teilfläche und
- b) bei einer darüber hinausgehenden Fläche von 1251 m² bis 1500 m² 50 % des bestehenden Anspruches für diese Teilfläche.
- c) Eine weitere Veranlagung von Teilflächen über 1501 m² erfolgt nicht.

(2) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen, im Abrechnungsgebiet 3 gelegenen Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Heranziehung der Grundstücksfläche bei vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken lediglich in Form, dass diese Grundstücke bis zur für das Abrechnungsgebiet 3 ermittelten, durchschnittlichen Grundstücksgröße für Wohngrundstücke (620 m²), multipliziert mit dem Faktor 1,3 (also bis zu einer Gesamtfläche von 806 m²) in voller Höhe und darüber hinaus wie folgt herangezogen werden:

- d) bei einer darüber hinausgehenden Fläche von 807 m² bis 1250 m² 75 % des bestehenden Anspruches für diese Teilfläche und
- e) bei einer darüber hinausgehenden Fläche von 1251 m² bis 1500 m² 50 % des bestehenden Anspruches für diese Teilfläche.
- f) Eine weitere Veranlagung von Teilflächen über 1501 m² erfolgt nicht.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.

Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genutzt werden oder
- b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(6) Der AZV Hettstedt und Umgebung kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach dem § 6 in Form einer Rente gezahlt wird. Die Entscheidung obliegt der Verbandsversammlung.

(7) Bei der Bestimmung der Vollgeschossanzahl im Sinne des § 5 Absatz 4 dieser Satzung bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, in Bezug auf ihre Geschossigkeit unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.

(2) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung zulässig.

(2) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 11 Absatz 2 verhindert, dass der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 12 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. oder in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 19.09.2011



Krieg

Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“

Jahresabschluss 2010 des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat in ihrer Sitzung am 15.09.2011 den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

1.	Bilanzsumme	39.753.770,12 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	38.590.312,30 €
	- das Umlaufvermögen	1.160.504,09 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.953,73 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	5.269.681,73 €
	- Sonderposten für Zuschüsse	14.912.329,88 €

- Sonderposten f. unentgeltl.	
Vermögensübertrag. d. ZVmitgl.	2.588.446,22 €
- empfangene Ertragszuschüsse	3.736.298,79 €
- Rückstellungen	2.458.314,86 €
- Verbindlichkeiten	10.788.698,64 €
1.2 Jahresgewinn	1.394.149,51 €
1.2.1 Summe Erträge	5.194.474,57 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	3.800.325,06 €

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat beschlossen, den Jahresgewinn von 1.394.149,51 €

auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat den Lagebericht bestätigt.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hettstedt und Umgebung“ hat dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2010 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG geprüft worden und mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, Hettstedt,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 Abs. 1 GO LSA und § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-

Südharz ergeht folgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01.07.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Niederlassung Sachsen-Anhalt, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse

Anmerkungen:

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich u. a. nach § 15 der Verbandssatzung.

Hiermit wurde darauf verwiesen, dass die Vorschriften des EigBG vom 24.03.1007 und die der Eigenbetriebsverordnung vom 20.08.1997 gelten.

Gemäß § 4 Abs. 1 des EigBG ist in der Betriebsatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung oder nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erfolgen. Eine diesbezügliche Präzisierung wird für die Verbandssatzung empfohlen.

Abschließend verweist das Rechnungsprüfungsamt auf den Hinweis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezüglich der Überarbeitung der Vergabeordnung des Verbandes aufgrund von Änderungen der Vergaberegulungen in Sachsen-Anhalt.

Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.10.2011 bis 07.11.2011 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, Sanderslebener Str. 40, 06333 Hettstedt öffentlich aus.

Hettstedt, 19. September 2011



Andreas Krieg
Verbandsgeschäftsführer



Bürgerzeitung Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- Geschäftsführer: Marco Müller
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Jaqueline Becksmann, Tel.: 03 47 43/6 20 10, Fax: 03 22 22/44 92 69 Funk: 0170/2 82 86 82, E-Mail-Adr.: anzeigen@wittich-herzberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

Die Stadt Hettstedt vertreten durch den Stellv. Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Monat November 2011 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich



zum 96. Geburtstag			zum 83. Geburtstag	
Frau Herta Hahn	am 03.11.		Herrn Kurt Heß	am 08.11.
zum 95. Geburtstag			Frau Gertrud Art	am 09.11.
Herrn Hans-Joachim Pfennigsdorf	am 05.11.		Frau Martha Erler	am 15.11.
zum 92. Geburtstag			Frau Waltraud Haase	am 18.11.
Frau Frieda Göse	am 09.11.		Frau Annemarie Hebestedt	am 27.11.
Frau Hilda Meißner	am 24.11.		Frau Anneliese Wadsack	am 27.11.
zum 91. Geburtstag			zum 82. Geburtstag	
Frau Lieselotte Pröger	am 01.11.		Frau Marianne Rische	am 04.11.
Frau Olga Machemehl	am 16.11.		Frau Erika Rebohl	am 05.11.
Frau Liesbeth Zorn	am 23.11.		Herrn Karl-Heinz Häse	am 07.11.
zum 90. Geburtstag			Frau Margarete Schlie	am 07.11.
Frau Gretl Hirth	am 03.11.		Herrn Rolf Müller	am 10.11.
Herrn Friedrich Luhn	am 04.11.		Herrn Hermann Bremer	am 21.11.
Herrn Heinz Düsekow	am 12.11.		Herrn Horst Friese	am 21.11.
zum 89. Geburtstag			Herrn Gerhard Arndt	am 24.11.
Frau Anna Thiele	am 10.11.		Herrn Horst Bergner	am 25.11.
Frau Emmi Laas	am 14.11.		Frau Sonja Weber	am 26.11.
Herrn Josef Axmann	am 19.11.		Herrn Johann Mühlbach	am 30.11.
Frau Ursula Kilper	am 24.11.		zum 81. Geburtstag	
zum 88. Geburtstag			Frau Ingeburg König	am 05.11.
Frau Elise Müller	am 11.11.		Frau Margarete Jeschke	am 06.11.
Frau Ursula Franke	am 13.11.		Herrn Günther Elbe	am 07.11.
Frau Ilse Schimpf	am 15.11.		Herrn Herbert Weber	am 07.11.
Frau Anneliese Anders	am 27.11.		Herrn Heinz Gorges	am 09.11.
zum 87. Geburtstag			Herrn Ernst-Adolf Kiesel	am 14.11.
Frau Anni Große	am 13.11.		Frau Irmgard Rieger	am 22.11.
Herrn Mathias Faidt	am 14.11.		Herrn Heinz Kosig	am 24.11.
Frau Margarete Hoppe	am 16.11.		Frau Inge Thiele	am 24.11.
zum 86. Geburtstag			Herrn Harry Neumann	am 25.11.
Frau Johanna Richter	am 05.11.		Frau Ursula Gebhardt	am 26.11.
Frau Ruth Sangerhausen	am 07.11.		Herrn Eugen Modrow	am 26.11.
Frau Brigitte Meier	am 10.11.		Frau Ilse Oettingshausen	am 28.11.
Frau Ursula Zwarg	am 18.11.		Frau Marianne Engl	am 29.11.
Frau Ursula Blüthmann	am 22.11.		zum 80. Geburtstag	
Frau Ilse Probst	am 23.11.		Herrn Heinz Hennecke	am 09.11.
zum 85. Geburtstag			Herrn Harry Wendenburg	am 12.11.
Frau Ruth Walter	am 02.11.		Herrn Hugo Ermisch	am 14.11.
Frau Ingeborg Michael	am 03.11.		Frau Sonja Wendenburg	am 14.11.
Herrn Heini Thurm	am 05.11.		Frau Ursula Kleemann	am 16.11.
Herrn Adam Zechmeister	am 11.11.		Frau Gertrud Gabler	am 19.11.
Herrn Heinz Barowsky	am 17.11.		Frau Anni Kirchberg	am 20.11.
Frau Elfriede Henning	am 21.11.		Frau Edith Regener	am 23.11.
Frau Sonja Semisch	am 22.11.		Frau Edelgard Kahla	am 24.11.
Frau Liesbeth Heidecke	am 23.11.		zum 75. Geburtstag	
Herrn Kurt Becker	am 26.11.		Frau Ingeborg Anding	am 01.11.
Frau Ursula Hirsemann	am 29.11.		Frau Ursula Zängler	am 02.11.
zum 84. Geburtstag			Frau Ilse Bartke	am 03.11.
Frau Rita Rosenkranz	am 06.11.		Herrn Kurt Schildhauer	am 14.11.
Frau Edith Frellstedt	am 07.11.		Herrn Lothar Kästner	am 14.11.
Frau Ilse Sonntag	am 07.11.		Frau Marlies Sehnert	am 14.11.
Frau Lena Heil	am 09.11.		Frau Ursula Kössling	am 17.11.
Herrn Karl-Heinz Brunkau	am 20.11.		Frau Inge Tetzl	am 17.11.
Frau Ruth Burghardt	am 23.11.		Frau Brigitte Liebau	am 19.11.
			Frau Eva Werthmann	am 22.11.
			Frau Elfriede Kühnemund	am 25.11.
			Herrn Hans Jörg Schulze	am 26.11.
			Frau Ruth Gorges	am 27.11.
			Frau Eva Schaak	am 27.11.
			Herrn Diethelm Siebert	am 29.11.



*Die Ortsbürgermeisterin und
der Ortschaftsrat Walbeck gratulieren
im Monat November 2011
den Jubilarinnen und Jubilaren
ganz herzlich*



Ortsteil Walbeck

zum 90. Geburtstag

Frau Margarethe Blättermann

am 12.11.2011

zum 89. Geburtstag

Frau Ilse Kunze

am 21.11.2011

zum 83. Geburtstag

Frau Gertraude Krieg

am 02.11.2011

zum 75. Geburtstag

Herrn Erich Schreiber

am 07.11.2011

**Die Stadt Hettstedt,
vertreten durch den Stellv. Bürgermeister
und der Stadtrat der Stadt Hettstedt
gratulieren im Monat Oktober 2011 ganz herzlich zum
90. Geburtstag**



Frau Dora Schumacher

**Die Stadt Hettstedt,
vertreten durch den Stellv. Bürgermeister
und der Stadtrat der Stadt Hettstedt
gratulieren im Monat Oktober 2011
ganz herzlich zum
95. Geburtstag**



Frau Hedwig Buttcher

**Die Stadt Hettstedt,
vertreten durch den Stellv. Bürgermeister
und der Stadtrat der Stadt Hettstedt
gratulieren im Monat Oktober 2011
ganz herzlich zum
90. Geburtstag**



Herr Heinz Pahlig

Aus dem Rathaus berichtet

Folgende Hinweise für die Bürgermeisterwahl der Stadt Hettstedt am 27.11.2011

zur Einrichtung von Übermittlungssperren und Auskunftsperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (Nr. 1)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch noch § 30 Abs. 2 MG LSA die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (Nrn. 2 und 5)

Wenn Sie ein **Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** haben, darf die Meldebehörde aufgrund von § 34 Abs. 2 MG LSA eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien (Nr. 3)

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 34 Abs. 1 MG LSA, Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Adressbuchverlage dürfen nach § 34 Abs. 3 MG LSA Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft (Nr. 6)

Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1a MG LSA auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 33 Abs. 1a MG LSA dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (Nr. 7)

Nach § 35 Abs. 2 MG LSA, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evt. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o. Ä.) zu belegen.

Nach § 35 Abs. 2 MG LSA Meldegesetz ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Auskunftssperre - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Nr. 8)

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

A. Pick

SGL Personenstands- u. Meldewesen

Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt gesucht

Die 5-jährige Amtsperiode der gewählten Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Hettstedt endet mit Ablauf des Monats Februar 2012. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat daher entsprechende Neuwahlen durchzuführen.

Zu den Aufgaben von Schiedspersonen gehört das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.

Gesucht werden Personen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Die Schiedsperson muss das Wahlrecht besitzen und im Gemeindegebiet ihre Wohnung haben. In das Amt der Schiedsperson soll nicht berufen werden wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Hettstedter Bürgerinnen und Bürger, die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit interessiert sind, wird hiermit die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 11. November 2011 als Schiedsperson/stellv. Schiedsperson bei der

Stadt Hettstedt

Allgemeine Dienste

Markt 1 - 3

06333 Hettstedt

schriftlich zu bewerben.

Die Bewerbung sollte enthalten:

- Namen und Vorname (ggf. Geburtsname)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Beruf.

Außerdem sollten die Bewerber kurz schildern, welche Erfahrungen für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Kavalier

Stellv. Bürgermeister

Volkstrauertag am 13. November 2011**Einladung**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, zum ehrenden Gedenken der in beiden Weltkriegen gefallenen Söhne und Väter unserer Stadt und zur Erinnerung an die Opfer, die die Hettstedter aus dieser Zeit zu beklagen haben, lade ich Sie anlässlich des Volkstrauertages am 13. November 2011 zu einer **Kranzniederlegung** ein.

Der Treffpunkt zur Kranzniederlegung ist um **11.00 Uhr** im Stadtpark. Im Anschluss sollen Kränze auf dem Stadtfriedhof und dem Friedhof Altdorf niedergelegt werden.

Der Männerchor „Vorwärts“ Hettstedt e. V. wird die Veranstaltung musikalisch umrahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Danny Kavalier

Stellv. Bürgermeister

Fundbüro der Stadt Hettstedt

Im Zeitraum von August bis Oktober 2011 wurden im Fundbüro folgende Fundsachen abgegeben:

- 1 **Damenfahrrad**, gefunden in der Schillerstraße
- 1 **Autokennzeichen**, gefunden auf dem Marktplatz
- 1 **Schülerbeutel** mit Schulmalfarben usw., gefunden auf dem Vöhringer Platz
- 2 **Mobiltelefone**, gefunden nahe Bürgerstraße und in der Rathausstraße
- 1 **Sicherheitsschlüssel**, gefunden im Gebäude der Commerzbank, Untere Bahnhofstraße
- 1 **silberf. Halskette mit Anhänger**, gefunden auf dem Marktplatz

Wer derartige Dinge vermisst, sollte im

Fundbüro der Stadt Hettstedt,

Rathaus, Zimmer 20,

Markt 1 - 3,

06333 Hettstedt,

Tel. 0 34 76/80 11 39,

nachfragen.

Im Fundbüro befindet sich noch eine Vielzahl von diversen anderen Fundsachen, die älter als oben genannter Zeitraum sind. Anfragen von Verlierern sind stets willkommen.

Burwitz

Archiv/Fundbüro

SG Schulen, Sport, Kultur und Tourismus

Tag	Veranstaltung
Sportpark im Sportlerheim am Waldcafé Hettstedt	
Sonntag, 13.11.2011	Numismatik - Besucher offen
10:00 - 12:00 Uhr	
Sonntag, 20.11.2011	Philatelie - Besucher offen
10:00 - 12:00 Uhr	
Kunstzuckerhut Hettstedt	
Dienstag, 01.11.2011	Wollschmiede
15:00 - 18:00 Uhr	
Mittwoch, 02.11.2011	Klöppeln
14:00 Uhr	
Samstag, 12.11.2011	Whiskyabend mit Grey Wolf
20:00 Uhr	
Mittwoch, 16.11.2011	Klöppeln
14:00 Uhr	
Mittwoch, 23.11.2011	Kabarett mit Ralph Richter
19:30 Uhr	
Freitag, 25.11.2011	Ausstellungseröffnung - Malerei
17:00 Uhr	
Mittwoch, 30.11.2011	Klöppeln
14:00 Uhr	

Weidensol

Montag, 07.11.2011
Bürgerschützen - Kompagnie/ Mitgliederversammlung

Klubhaus

Samstag, 05.11.2011
Boxen

Freitag, 11.11.2011
Show „Lord of the Violin“

20:00 Uhr
Donnerstag, 17.11.2011
Diavortrag - Zu Fuß um die Welt -
19:00 Uhr

Samstag, 26.11.2011
Jahreskonzert der Musikschule
Fröhlich

Sonntag, 27.11.2011
Musiktheater für Groß und Klein
17:00 Uhr

St. Jakobikirche

Dienstag, 29.11.2011
Black Gospel
19:30 Uhr

Mansfeld - Museum

Samstag, 26.11.2011
10:00 Uhr
Advent im Humboldtschloss
- Ausstellungseröffnung „Unser
Dachboden - ein Museumsallerlei“ -
Konzert für Gesang und Piano mit
Mirjam Schwan, Tatjana Seupt
(Weihnachtslieder)

OT Walbeck

Samstag, 12.11.2011
18:00 Uhr
Martinsfeuer (Gutsplatz)

Freitag - Sonntag
11.11. - 13.11.2011
Rassegeflügelshow (Kultursaal)

Sonntag 13.11.2011
Volkstrauertag - Kranzniederlegung,
Am Kriegerdenkmal

Jugendeinrichtungen:

- „Haus d. Jugend“ Hettstedt (Tel. 0 34 76/81 24 62)

- Tiegel (Tel. 0 34 76/85 11 18)

Freitag, 11.11.2011
15:00 Uhr
Martinstag/mit Laternenumzug

Beratungen**Energieberatung**

Hettstedt, Ratssaal jeden 4. Donnerstag im Monat
17.00 - 18.00 Uhr

Terminvereinbarung: 01 70/3 86 25 24

Rentenberatung (ehrenamtlich)

Hettstedt, DAK, Luisenstraße 18h

Terminvereinbarung Tel.: 0 39 25/98 91 90

Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt

Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Straße 25

Öffnungszeiten:

Do. 9.00 - 14.00 Uhr

andere Termine unter:

Tel.: 0 34 76/55 94 85

kostenloser Beratungstag für Existenzgründer u.**Unternehmen**

Hettstedt, Markt 1 - 3

jeden 1. Donnerstag im Monat

14.00 - 17.00 Uhr

andere Termine: unter Tel.: 0 34 64/5 35 15 26

G. Hilbrecht

SGL Schulen, Sport, Kultur

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20

06333 Hettstedt

Erweiterung Patientenparkplatz Ärztehaus Schillerstraße in Hettstedt

Durch bestehende Parkplatzprobleme in der Vergangenheit suchte die Wohnungsgesellschaft nach einer Lösung für die Mieter des Ärztehauses und natürlich die Patienten. Ein unterhalb liegendes Nachbargrundstück von ca. 2500 qm konnte erworben werden und nach Planung, Ausschreibung und Baugenehmigung stand einem Baubeginn Anfang Juni 2011 nichts mehr im Wege. Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 500 T Euro entstanden 57 neue Parkplätze mit neuer Zufahrtsstraße und Beleuchtung. Der alte provisorische Parkplatz wurde mit 11 Parkplätzen in Stand gesetzt.

Bei einer feierlichen Einweihung am 30. September 2011 wurde der neu gebaute Parkplatz zur Nutzung frei gegeben.

Berner

Geschäftsführerin



„Geschafft“ - feierliche Übergabe durch den amtierenden Bürgermeister, Danny Kavalier, die Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH, Gabriele Berner und den Projektleiter, Hans-Joachim Fix (v. l.).

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Stadt Hettstedt**Entdeckerkita „KOLUMBUS“**

Franz-Mehring-Straße 54a

06333 Hettstedt

Tel./Fax: 0 34 76/55 42 32

E-Mail: entdeckerkita.kolumbus@web.de

Wir laden ein

**Am 4. November wird unsere Kita
40. Jahre alt**

Hiermit sind auch alle ehemaligen Mitarbeiter und Familien herzlich eingeladen, gemeinsam mit uns zu feiern.

Der Spielplatz wird sich in einen mittelalterlichen Markt verwandeln, wo Essen, Trinken und allerlei Kurzweil angeboten wird.

Wir freuen uns und erwarten Sie am Freitag, dem 04.11.2011, ab 16.00 Uhr in der Entdeckerkita „KOLUMBUS“!



ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

Unser Piratenfest von der Innova

„Alleinerziehende Mütter“ organisiert, sucht in seiner Vorbereitung, Planung und Durchführung seines Gleichen.

Kinder, Eltern und Erzieher waren von der Kreativität und dem Engagement der Gruppe fasziniert.

Für uns als Kita war es das 1. Mal, dass Mütter in diesem Umfang fast völlig eigenständig ein so großes Fest planten, organisierten und durchführten.

Ob Sponsorensuche, DJ, Essen und Trinken, Holz für die Feuerkörbe, Teig und Stöcke für das Stockbrot, Organisation von Polizei und Eiswagen, Anfertigung von Piratenurkunden und Medaillen, Besetzung der Stände, Führung durch das Fest, Abnahme der Piratenprüfung, Leitung der Schatzsuche, das Aufräumen und, und, und - alles war durchdacht und mit viel Liebe umgesetzt.

Für dieses Erlebnis herzlichen Dank!

Im Namen der Kinder und Mitarbeiter der Entdeckerkita „KOLUMBUS“



Die kleinen Piraten messen ihre Kräfte beim Tauziehen



Spannende Geschichten gab es mit Elli und Olli

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Mittwoch, dem 30. November 2011

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Dienstag, der 22. November 2011

Vereine und Verbände

Hettstedter Boxsportverein Blau-Weiß e. V.

Großer Boxvergleichskampf

Der Boxverein Blau-Weiß Hettstedt e. V. richtet am **05.11.2011 im Klubhaus Hettstedt**

einen großen Boxabend aus.

Eingeladene Mannschaften sind **BC Blau-Gelb Berlin, BC Tiger's Salzgitter, BC Hannover Kleefeld, BC Löwen Erfurt und Mannschaften aus Sachsen-Anhalt.**

Spannende Jugend- und Männerkämpfe in den Gewichtsklassen von Halbmittel bis ins Superschwergewicht sind für diesen Abend zu erwarten.

Von den Hettstedter Boxern im Bereich Männer steigen in den Ring:

Marcel Hörning - Halbmittelgewicht

Kai Baumann - Mittelgewicht

Peter Müller - Halbschwergewicht

Dustin Knorr - Schwergewicht

Alexander Streich - Schwergewicht

Thomas Krieg - Superschwergewicht

Eingeladen ist auch der amtierende Bürgermeister Danny Kavalier. Wie jedes Jahr sponsert die Stadt Hettstedt 3 Pokale, die der Bürgermeister überreichen wird.

Bisher konnten die Hettstedter den Mannschaftspokal 4-mal verteidigen. Ob es auch dieses Jahr klappen wird?

Die Veranstaltung findet statt am

**05.11.2011 - Beginn 18:00 Uhr
im Hettstedter Klubhaus, Klubhausstraße 26**

Einlass ab 17:30 Uhr - Eintrittspreis: 5,- € (Karten an der Abendkasse erhältlich)

Frank Hauke

Vorsitzender

Ortsclub Hettstedt/Südharz e. V. im ADAC



Überraschung zum Jubiläumsturnier

Wie jedes Jahr Anfang Oktober standen die Wettervorhersagen bei den Mitgliedern des Ortsclub Hettstedt/Südharz e. V. im ADAC unter besonderer Aufmerksamkeit. Freiluftveranstaltungen sind ja „so eine Sache“.

Es war nicht der „goldene Herbst“, aber es war auszuhalten. Viele vorbereitende Arbeiten der Mitglieder sollten wieder zu Gunsten der interessierten Kraftfahrer der Region Früchte tragen.

Begrüßen konnten wir zur Eröffnung auch den amtierenden Bürgermeister Hettstedts, Herrn D. Kavalier, welcher dankenswerterweise den Jubiläumspokal zur Verfügung stellt. Wie groß war das Erstaunen als pünktlich ein großer Bus auf den Platz an der Flamme rollte. Dank des Einsatzes vom Polizeihauptmeister Ralf Koch konnten wir den Informationsbus des Landeskriminalamtes begrüßen, welcher anschließend auch eifrig aufgesucht wurde. Gleich daneben bot ein Mitarbeiter der Hettstedter Firma Kurek für alle den kostenlosen Lichttest 2011 an.

Nach ein oder zwei Probetouren, mit dem einen oder anderen Problem an den „bekanntesten schwierigen“ Parcoursteilen ging es fließend in den Wettkampf über. Nicht ganz so groß wie der Altersunterschied, aber dennoch groß waren die Punktdifferenzen. Hier zeigte es sich, dass dieser verkehrssicherheitstechnische sportliche Wettkampf für alle eine Bereicherung war und wesentlich mehr Teilnehmer verdient hätte. Dennoch haben sich auch in diesem Jahr viele Firmen beteiligt und so können wir auch 2011 neben Pokal und Urkunden wieder viele Preise am ersten Mittwoch im November im Waldcafé Hettstedt ab 18.30 Uhr überreichen.

In alphabetischer Reihenfolge (keine Wertungsreihenfolge) können sich folgende Teilnehmer auf diese freuen: Distler, Wernfried, Geyer, Günther, Hartmann, Lars, Hätsch, Marcel (ASL), Hain, Andreas, Lüders, Uwe, Neumann, Juliane, Pfeifer, Gerold, Reinicke, Eberhard, Schulze, Heinz, Stock, Richard. Anschließend ist traditionell „Familienbowling“.

Der Vorstand des Ortsclubs bedankt sich bei allen, die zum Gelingen der Veranstaltung aktive beitrugen.

Hense

Vorsitzender

Förderverein „Flamme der Freundschaft“ e. V.

6. Flammenfest - ein Volksfest mit fast 1000 Besuchern

Am 03.10.2011 konnten die Mitglieder des Fördervereins „Flamme der Freundschaft“ e. V. ihr 6. Flammenfest mit prominenten Gästen feiern. Begeistert begrüßt und für die Autogrammwünsche umlagert war Täve Schur, der in seinem Grußwort an seine Tätigkeit im Mansfelder Land erinnerte. Gefragt war auch der Abiturient 1951 in Hettstedt, Prof. Dr. Harry Nick.

In seiner Begrüßung erinnerte unser Vorstandsvorsitzender Lothar Hentschel daran, dass aus dem Schandfleck nach 1990 durch den Verein und seine Mitstreiter wieder ein würdiges Denkmal der Geschichte unserer Region geworden ist und die Flamme wieder täglich leuchtet. Dies wurde auch möglich durch eine Verschönerungskur des Bauhofes unter der Leitung von Herrn Carpy in den letzten Wochen.

Sehr erfreut waren wir, dass zum 1. Mal unser Bürgermeister, amtierend Herr Kavalier, unserer Einladung gefolgt war und in seinem Grußwort dem Verein für seine Engagement dankte. Die Festrednerin Frau Wernicke, Ortsbürgermeisterin von Walbeck, wies besonders auf die Bedeutung des Erdgaseinsatzes im Mansfelder Land - die Flamme als Sinnbild - für die Umwelt Hettstedts und die ganze Region hin.

Das Kulturprogramm, gekonnt moderiert von Herrn Horka, gestalteten der Fanfarenzug, die Tanzgruppe Mosaik und die Südharz-Musikanten. Sie begeisterten wie bereits im vergangenen Jahr die Besucher mit Musik und Tänzen. Für die musikalische Umrahmung sorgte Frank Bauer.



Ein „Meer“ von Besuchern - für die Organisatoren der schönste Dank

Besonders die Kinder waren erfreut, ihre Luftballons mit Namensschild steigen zu lassen und den Flug von 208 Tauben des Quenstedter Züchtervereins zu beobachten. Eine interessante Übung der Hettstedter Feuerwehr und des Rettungsdienstes konnten leider nicht alle Besucher erleben. Außerdem waren historische Fahrzeuge und neue Auto-Modelle zu sehen.

Nach dem Programm konnte auch die Ausstellung „Geleuchte und Gezähe aus dem Bergbau unserer Region“ im Kabinett besichtigt werden. Für Speis und Trank sorgte Frank Hüpfel mit seinem Team.

Eine so große Veranstaltung wäre natürlich ohne Sponsoren nicht zu realisieren. Deshalb gilt unser besonderer Dank unserem Vereinsmitglied Rolf Rische, der sein erhebliches Geburtstagsgeld für das Fest spendete. Die Stadtwerke Hettstedt haben

uns zum wiederholten Male materiell und finanziell unterstützt, auch das Autohaus Bahlmann spendete, die Wohnungsgesellschaft Hettstedt stellte uns ihren neuen Parkplatz zur Verfügung und nicht zuletzt möchten wir den Besuchern des Festes für eine schöne Spendensumme danken.

Bereits am Vorabend des Festes hatte der Lampionumzug mit dem Fanfarenzug, geleitet von 2 Hettstedter Polizeiwagen, vom Ärztehaus Schillerstraße zur Flamme schon 200 Kinder, Eltern u. a. angelockt. Die Flamme wurde unter Anfeuerung der Kinder entzündet. Wir hoffen auf weitere Unterstützungen, um die Flamme der Freundschaft zu einem würdigen Denkmal unserer Heimat zu gestalten.

i. A. des Vorstandes des Fördervereins

Roland Wagner

Wirteverein Hettstedt „05“ e. V.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

seit 2007 ist der Wirteverein Hettstedt „05“ e. V. Veranstalter des Hettstedter Zwiebelmarktes. Inzwischen weit über die Grenzen unserer Region bekannt geworden, kommen auch viele Besucher außerhalb Sachsen-Anhalts, um das größte Volksfest unserer Stadt zu besuchen.

Der 10. Zwiebelmarkt am 15. und 16.10.2011 hat nun aufgrund des herrlichen Wetters und damit auch der vielen Besucher alle Erwartungen der Händler, Gastwirte und Schausteller übertroffen. Alle Besucher haben auch das Programm an beiden Tagen gelobt.



Eröffnung des 10. Zwiebelmarktes durch den Vorsitzenden Günther Schmidt



Die neue Zwiebelkönigin Jessica I. wurde begleitet vom amtierenden Bürgermeister der Stadt Hettstedt Herr Danny Kavalier und dem 1. Bürgermeister der Stadt Vöhringen, Herr Karl Janson (v. l.).

Als Veranstalter müssen wir aber auch feststellen, dass solche Veranstaltungen nur durch finanzielle Unterstützung vieler Sponsoren möglich sind und auch zukünftig möglich sein werden.

Deshalb möchten wir uns als Wirteverein bei allen Sponsoren herzlich bedanken.

Unser ganz besonderer Dank gebührt der Stadtverwaltung Hettstedt, an der Spitze der Schirmherr der Veranstaltung, Herrn Kavalier als Amtierender Bürgermeister der Stadt, dem Hettstedter Stadtrat, den Hettstedter Stadtwerken und der Wohnungsgesellschaft sowie der Sparkasse Mansfeld-Südharz und der Volksbank Halle (Saale) e.G.

Dafür noch einmal allen Beteiligten am Gelingen des 10. Hettstedter Zwiebelmarktes unser herzlichster Dank.

Günter Schmidt

Vorsitzender des Wirtevereins Hettstedt „05“ e. V.

Kulturelle Vorschau

Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Auf Glaubensstraßen - unterwegs auf dem St. Jakobus-Pilgerweg, ab Mittwoch, den 02.11.2011, 19:00 in der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Auf der mittelalterlichen Handelsstraße Via Regia zogen nicht nur Könige, Krieger und Händler, auch Pilger folgten ihr. Sie durchreisten das Abendland mit dem Wissen um Heilige Ziele und schufen so ein Geflecht von geheiligten Wegen. Der Ökumenische Pilgerweg orientiert sich am historischen Verlauf der Via Regia und knüpft an die Geschichte der Pilger vergangener Jahrhunderte an. Nach Santiago de Compostela weist die gelbe Muschel auf blauem Grund und dient somit als Markierung des 450 Kilometer langen Weges von Görlitz bis Vacha. In alter christlicher Tradition haben sich Menschen am Weg bereiterklärt, Pilger aufzunehmen. Die Herbergen stehen in gut erreichbaren Abständen entlang des gesamten Weges für Pilger ganzjährig offen und bieten einfaches Nachtlager. Seit seiner Eröffnung im Jahr 2003 ist der Ökumenische Pilgerweg zu einem lebendigen Begegnungsraum gewachsen, der von den Weggemeinden mitgestaltet wird. So öffnet sich eine Perspektive des Verstehens über Grenzen hinweg. Der Pilgerweg steht allen Menschen offen, gleich aus welcher Herkunft und Grundüberzeugung sie aufbrechen. Wir wünschen Gottes Segen und Begleitung einem jeden, der sich auf den Weg begibt.

In den letzten Jahren erfreut sich der St. Jakobus-Pilgerweg einer zunehmenden Beliebtheit. Erfahren Sie mehr über das Pilgern in Geschichte und Gegenwart sowie über den St. Jakobus-Pilgerweg in Sachsen-Anhalt. Es werden viele praktische Tipps vermittelt. Beginn des Kurses ist am 02.11.2011, ab 19.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V., in der Pestalozzistr. 1 in Hettstedt. Referent ist Pfarrer Sebastian Bartsch. Anmeldungen: 0 34 64/57 24 07

Werle

Konzerte in der St. Jakobi Kirche Hettstedt

„The Gregorian Voices“

Das aktuelle Programm des Chors umfasst neben klassischen Werken der Gregorianik und russisch-orthodoxer Kirchengesänge auch beeindruckende Ausflüge in die Popmusik, gesungen im gregorianischen Stil der mittelalterlichen Mönche. Der stimmungswaltige Chor trägt die Stücke mit einer berausenden Klarheit vor, wodurch das Konzert durch seine musikalische Präzision und durch die reinen Gesänge des Chors dazu einlädt, abzuschalten und auf wundervolle Art und Weise dem Alltag zu entfliehen.

Wann: 30. Oktober 2011, um 17.00 Uhr

Eintrittskarten gibt es an den bekannten Vorverkaufsstellen.

„The Very Best of Black Gospel“

Auf seiner Hundertkonzerte-Tour 2011/2012 durch Europa gastiert der Gospelchor in der Hettstedter St. Jakobi Kirche. Der Gospelchor besteht aus einer Auswahl der besten Gospelsänger und Sängerinnen der USA. Die Ausnahmekünstler bieten die bekanntesten und schönsten Gospelsongs in einem sehr emotionalen zweistündigen Programm mit garantiertem Gänsehautfeeling.

Wann: 29. November 2011, um 19.30 Uhr

Eintrittskarten gibt es an den bekannten Vorverkaufsstellen.

Einladung des LIONS Club Hettstedt

zum gemeinsamen Singen

am Freitag, dem 25. November 2011
um 19:00 Uhr

in die St. Jakobikirche (Markt)
zu Hettstedt

Gäste der LIONS sind

Schülerinnen und Schüler der Musikschule Mansfeld - Südharz

&

der Schulchor des Alexander und Wilhelm von Humboldt Gymnasiums Hettstedt

Wir erheben kein Eintrittsgeld, hoffen jedoch auf Ihre Spende. Ihre Spende und der Erlös aus dem Verkauf des Glühweins wird ausschließlich im Rahmen der karitativen Tätigkeiten durch den Förderverein des LIONS Club Hettstedt, für die Musikschule MSH, den Schulchor, den Tierpark u. a. verwendet.

Es freuen sich auf Ihr Kommen

Ronald Wienholz Joachim Sommer Michael Seemann

Präsident Direktor Stellv. Leiter

LIONS Club Alexander und Wilhelm Musikschule MSH
Hettstedt

Gymnasium Hettstedt

Im Windfang der Kirche laden Sie die Lionsfreunde zu einem Becher Glühwein ein.



Spielplan November 2011

Dienstag, 01.11.

9.30 - 10.50 Uhr Studiobühne ausverkauft

Das Geheimnis

Thomas Howalt
Wassermann/Palmowski/Hanss
Döring, Kühl; Beck, Wartig

19.30 - 20.50 Uhr Studiobühne ausverkauft

Das Geheimnis

Mittwoch, 02.11.

9.30 - 10.30 Uhr

Große Bühne Die verzauberten Brüder

Jewgeni Schwarz
Kube/Blaschke/Hanss
Baldin, Döring; Beck, Nicolai, Steinborn,
Volk

18 Uhr Große Bühne geschlossene Vorstellung

Sparkasse MSH

Donnerstag, 03.11.

9.30 -
ca. 10.30 Uhr

Große Bühne Das Dschungelbuch

Markus Weber nach Rudyard Kipling
mit Liedern von Markus Munzer-Dorn
Hans/Lukas/Weiler/Hanss
Döring, Zuschke; Beck, Nicolai, Potthoff,
Steinborn, Wartig, Wolski



Freitag, 04.11.

19.30 Uhr Studiobühne
Bezahlt wird nicht
 Neufassung von Dario Fo 2009
 Bode/Kunze/Hanss
 Baldin, Zuschke; Scheele, Steinborn, War-
 tig

Samstag, 05.11.

19.30 - ca. 22 Uhr Große Bühne
Johnny Cash - The Man in Black
 Ein musikalisches Portrait von James Ly-
 ons
Gastspiel Euro-Studio Landgraf

Dienstag, 08.11,

9.30 - 10.25 Uhr Studiobühne
Das Herz eines Boxers
 Lutz Hübner
 Vogtenhuber/Fladerer
 Engemann, Verch

Mittwoch, 09.11.

9.30 - 10.25 Uhr Studiobühne
Das Herz eines Boxers

Donnerstag, 10.11.

9.30 - 10.25 Uhr Studiobühne
Das Herz eines Boxers

Freitag, 11.11.

19.30 - 20.50 Uhr Studiobühne
**Rotkäppchen-Report oder Suche nach
 Märchenprinzen**
 Angelika Bartram
 Kube/Büttner/Undisz
 Butzengeiger, Zuschke; Beck, Potthoff
 Pianist: Sebastian Undisz

Samstag, 12.11.

19.30 -
 ca. 22.00 Uhr Studiobühne ausverkauft
Weltverbesserer
 Politisches Kabarett zwischen Wahn und
 Sinn mit Hubert Burghardt

Sonntag, 13.11.

14.30 -
 ca. 16.30 Uhr Abo S
 Studiobühne ausverkauft
Sonntagnachmittagskaffee
Jung sa ma, fesch sa ma
 Mit Gabriele Bernsdorf, Gerd Vogel
 und dem Johann-Strauß-Orchester Leip-
 zig

Dienstag, 15.11

9.30 - 10.30 Uhr Studiobühne
Das Geheimnis

Mittwoch, 16.11.

9 und 11 Uhr Große Bühne
Filmvorführungen für Schüler
 Studiobühne
Bezahlt wird nicht

Donnerstag, 17.11.

9 und 11 Uhr **Filmvorführungen für Schüler**

Freitag, 18.11.

19.30 - 21.15 Uhr Studiobühne
Der letzte der feurigen Liebhaber
 Neil Simon
 Kube/Büttner/Noack/Hanss
 Baldin, Kühl, Zuschke; Beck

Samstag, 19.11.

19.30 Uhr Abo B Große Bühne
Emilia Galotti
 Trauerspiel von Gotthold Ephraim Lessing
 Fischer/Kunze/Hanss
 Döring, Rehs, Schoeller; Beck, Brockmeyer,
 Nicolai, Potthoff, Volk

Donnerstag, 24.11.

9.30 -
 ca. 10.30 Uhr Premiere ausverkauft
 Große Bühne
Die Weihnachtsgans Auguste
 Peter Ensikat nach Friedrich Wolf
 Vogtenhuber/Fladerer/Hanss
 Dom, Döring, Simmering, Zuschke;
 Nicolai, Steinborn

Freitag, 25.11.

9.30 -
 ca. 10.30 Uhr Große Bühne ausverkauft
 19.30 - 21.00 Uhr
Die Weihnachtsgans Auguste
 Studiobühne/geschlossene Vorstellung
The Black Rider
 Ein Musical von William S. Burroughs, Tom
 Waits und Robert Wilson
 Bode/Palmowski/Undisz/Hanss
 Baldin, Döring, Schoeller; Achatz, Beck, Ni-
 colai, Steinborn, Volk

Samstag, 26.11.

19.30 -
 ca. 22 Uhr Abo A Große Bühne
A Christmas Carol - Eine Weihnachtsgeschichte
 Musical nach der gleichnamigen Geschich-
 te von Charles Dickens
 EURO-STUDIO Landgraf

Dienstag, 29.11.

18.00 Uhr Große Bühne
Emilia Galotti

Änderungen vorbehalten!

Informationen anderer Behörden

EGO-Pilot Mansfeld-Südharz

Frau Margitt Kretschmar
Lindenallee 56 Haus 2
06295 Lutherstadt Eisleben

Bundesagentur plant Kürzungen beim Gründungszuschuss

Alle wichtigen Informationen dazu im Basisseminar und Workshop

Mansfeldsüdharz: „Informationsdefizite abbauen, ist die Basis für eine erfolgreiche Selbstständigkeit - wir helfen Ihnen dabei“, unter diesem Motto bietet das Ego-Piloten-Netzwerk Mansfeld-Südharz und die Agentur für Existenzgründungen Seminare zum Thema Existenzgründung und Existenzfestigung an. Die Agentur für Existenzgründungen, ist anerkannter Bildungsträger des Bundesministeriums für Wirtschaft.

Die nächsten Seminare sind geplant: vom 29.11. bis 01.12.2011
 Wir informieren Sie umfassend über die geplanten Änderungen der Bundesregierung noch in diesem und im folgenden Jahr. Teilnahmeberechtigt sind nicht nur angehende Existenzgründer, sondern auch Selbstständige, die ihr Unternehmen erweitern oder verändern wollen. Unsere Seminarinhalte vermitteln wir praxisnah und nicht nur nach Lehrbuch.

Der Seminarplan beinhaltet Markterkundung, Unternehmensbesteuerung, Buchführung, Gewinnermittlung, Marketing, Absicherung des Unternehmens und der Person, Rechtsformen und vieles mehr. Unsere Teilnehmer werden in das Seminar praxisnah mit einbezogen, in dem sie lernen, durch einfache Rechenbeispiele selbst einen Investitions-, Finanzierungsplan, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Liquiditätsplan aufzustellen. Eingehend behandelt werden ebenfalls die Themen Unternehmensfinanzierung, Bankverhandlung, Einstellungszuschüsse und **Fördermittel**.

Der Bund und das Land Sachsen-Anhalt können Gründer mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen unterstützen.

Alle Informationen und geplanten Änderungen zum Antragsverfahren, der Förderhöhe und Förderdauer des **Gründungszuschuss** sowie zur **freiwilligen Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit** bekommen Sie von uns erläutert.

Auch das **Einstiegs geld für Alg II-Empfänger**, mit der Möglichkeit der zusätzlichen Förderung von bis zu 5.000 € (SGB II § 16 c) werden ausführlich besprochen. Die möglichen Landesfördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und Beratungsförderungen (bis zu 90 %) sind ebenfalls Bestandteil des Informationsblockes - Förderungen.

Sie erhalten weiterhin Information zur Erstellung Ihres eigenen notwendigen Businessplanes für Ihre Existenzgründung oder Geschäftserweiterung.

Der Businessplan ist nicht nur notwendig für die Förderstellen, die Banken und das Finanzamt, sondern er ist in erster Linie richtungweisend für den Existenzgründer.

Die Teilnahmegebühr beträgt nach Vorgabe des BMWi 40 € für das gesamte Existenzgründerseminar. Kostenlos erhalten alle Teilnehmer unterrichtsbegleitendes Material des BMWi sowie ein Softwarepaket zur Existenzgründung und Unternehmensführung.

Das Teilnahmezertifikat und eine ordentliche Rechnung erhalten alle Seminarteilnehmer am letzten Tag überreicht.

Der Unterricht erfolgt an allen Tagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Telefonische Anmeldungen gelten als verbindlich.

Anmeldungen und Information unter der Telefonnummer **0 34 64/5 35 15 26/5 35 15 27** oder **03 46 71/6 42 90** bei der Agentur für Existenzgründungen.

Die Krankenkassen berichten

DAK-Gesundheitsreport 2011

Mansfeld-Südharz hat höchsten Krankenstand in Sachsen-Anhalt

Verletzungen nehmen im Landkreis stark zu - Spezielle Gesundheitsprobleme bei jungen Arbeitnehmern

Sangerhausen, 17. Oktober 2011. Der Krankenstand im Landkreis Mansfeld-Südharz ist 2010 angestiegen. Die Ausfalltage aufgrund von Erkrankungen nahmen um 0,7 Prozentpunkte deutlich zu, während sie in Sachsen-Anhalt insgesamt nahezu unverändert blieben. Mit 5,1 Prozent hatte die Region im Landesvergleich den höchsten Krankenstand im Bundesland. Damit waren an jedem Tag des Jahres von 1.000 DAK-versicherten Arbeitnehmern 51 krank geschrieben. Der niedrigste Wert in Sachsen-Anhalt wurde mit 4,0 Prozent in der Region Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal verzeichnet.

Wie aus dem aktuellen DAK-Gesundheitsreport für den Landkreis Mansfeld-Südharz hervorgeht, nahmen im Vergleich zum Vorjahr bei fast allen Diagnosen die Ausfalltage zu. Einen deutlichen Anstieg gab es bei Verletzungen und Vergiftungen mit rund 61 Prozent. Die Diagnose lag erheblich über dem Landesschnitt und verursachte die meisten Krankschreibungen in der Region. Um fast 36 Prozent angestiegen sind zudem die Ausfalltage aufgrund psychischer Erkrankungen. Grund waren hier mehr Fälle und eine längere Erkrankungsdauer. Ein leichter Rückgang um fast ein Prozent wurde hingegen bei Atemwegserkrankungen wie Erkältungen oder Bronchitis verzeichnet.

„Der hohe Krankenstand im Landkreis Mansfeld-Südharz ist ein Signal zum Handeln“, kommentierte DAK-Chef Uwe Hennemann die Ergebnisse. „Auf dem Weg zu einem gesünderen Leben sind Bewegung, Entspannung und die richtige Ernährung wichtig. Wenn es um den Krankenstand in einem Unternehmen geht, können auch die Arbeitgeber handeln. In Sachen betrieblicher Prävention bieten wir unsere Beratung und Kompetenz an.“ Einen besonderen Akzent setzt die DAK in diesem Jahr mit einer Aufklärungskampagne zu speziellen Gesundheitsproblemen bei jungen Arbeitnehmern.

Nach einer repräsentativen Befragung beurteilen zwar 76 Prozent der erwerbstätigen Sachsen-Anhänger unter 30 Jahren ihre Gesundheit als gut oder sehr gut. „Gleichzeitig fühlt sich mehr als die Hälfte der Befragten in ihrem Job unterfordert, was langfristig zu Stress und Krankheiten führen kann“, erklärt Hennemann. „Junge Menschen wollen ihr Potenzial ausschöpfen, was Arbeitgeber beim Einsatz ihrer Mitarbeiter beachten sollten. Motivierte Kollegen sind in der Regel weniger krank.“

In Sachsen-Anhalt empfinden 23 Prozent der befragten jungen Erwerbstätigen ihren Arbeitsalltag als „sehr belastend“. Stress und dauerhaft starke Anforderungen können die Belastbarkeit überstrapazieren und gesundheitliche Beschwerden hervorrufen. Nach der DAK-Studie hatten junge Arbeitnehmer in Sachsen-Anhalt in den vergangenen zwölf Monaten vor allem Muskelverspannungen (52 Prozent), Kopfschmerzen (30 Prozent) oder Konzentrationsschwierigkeiten (24 Prozent).

Junge Arbeitnehmer in Sachsen-Anhalt häufiger krank als ältere

Junge Arbeitnehmer werden im Vergleich zu ihren älteren Kollegen häufiger krank geschrieben, dafür aber meist nur aufgrund von kurzen und akuten Erkrankungen wie Erkältungen oder Magen-Darm-Infekten. Auffällig: Psychische Erkrankungen betreffen zunehmend auch Jüngere. Hier ist die häufigste Diagnose bei den 15- bis 29-Jährigen die „Somatoforme Störung“, unter der fast jeder zehnte junge Erwerbstätige leidet. Bei diesem Krankheitsbild kann z. B. für körperliche Beschwerden wie Schmerzen oder Herzprobleme keine organische Ursache gefunden werden. Begleitet sind diese Störungen oft von Depressionen, die zunehmend bei jungen Arbeitnehmern in Sachsen-Anhalt festgestellt wurden. Für viele Befragte gehört regelmäßiger und starker Alkoholkonsum dazu, um sich nach der Arbeit zu entspannen. Beliebt ist das „Rauschtrinken“: 34 Prozent der jungen Erwerbstätigen in Sachsen-Anhalt trinken mindestens einmal im Monat fünf oder mehr alkoholische Getränke in kurzer Zeit. Das entspricht dem bundesweiten Durchschnitt.

„Der Start ins Berufsleben ist für viele junge Menschen offensichtlich mit größeren körperlichen und psychischen Belastungen verbunden“, betont Hennemann. „Der Schlüssel zur Gesundheit liegt neben Elternhaus und Schule in dieser Lebensphase auch immer im Betrieb.“ Außer der betrieblichen Gesundheitsförderung empfiehlt die DAK jungen Arbeitnehmern neue Internetangebote zur Entspannung und zur besseren Bewältigung des Alltags. Informationen gibt es in jedem DAK-Servicezentrum oder unter www.dak.de

Nachruf

Am 15. September 2011 wurde Pfarrer i. R. Wolfgang Scholze im Alter von 80 Jahren aus diesem Leben gerufen. Er war ein menschlich zugewandter Virtuose des Wortes und Klavierspiels. Am 23. September wurde er beigesetzt. 35 Jahre prägte er in seiner Arbeit von 1958 - 93 die Kirchengemeinde St. Jakobi in Hettstedt. Besonders in der Zeit der großen Renovierung des Kirchengebäudes von St. Jakobi und der Endwidmung der ehemaligen St. Gangolfkirche hinterließ er deutliche Spuren. In den 80er-Jahren leitete er als Superintendent den Kirchenkreis Mansfelder Land und prägte durch sein ruhiges und im tiefsten Herzen fröhliches Wesen die Geschehnisse der Gemeinden in Luthers Heimatland. Dankbar für sein Wirken nehmen wir Abschied von unserem Bruder im Herrn und wünschen allen, die um ihn trauern, Gottes gewisse Stärkung im Glauben, dass unser irdisches Leben nur vorläufig ist und wir uns im Lichte des Herrn in alle Ewigkeit geborgen wissen dürfen.

*Für den Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda und die St. Jakobigemeinde Hettstedt
Pfr. Sebastian Bartsch*